

G U T A C H T E N

über den Verkehrswert (Marktwert) gemäß § 194 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 ff) für das folgende Wertermittlungsobjekt:

Gemeinde:	Fleckeby
Gemarkung:	Fleckeby
Lagebezeichnung:	Einfamilienhaus (Betriebsleiterwohnung) mit Carport, Appeljord 3a, 24357 Fleckeby
Flur:	3
Flurstück:	56/6
Größe:	2.275 m ²
Grundbuch:	Fleckeby Blatt 669 BVNr. 2
Aktenzeichen:	2 K 4/25



Für den Wertermittlungstichtag und den Qualitätstichtag 17.02.2026 wurde der **unbelastete** Verkehrswert (Marktwert) des Wertermittlungsobjektes mit

280.000 €

ermittelt.

1. ALLGEMEINE ANGABEN	4
1.1 Auftragsdaten	4
1.2 Ortsbesichtigung	4
1.3 Wertermittlungstichtag	5
1.4 Qualitätsstichtag	5
1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen	5
1.6 Unterlagen	5
2. BESCHREIBUNG DES WERTERMITTLUNGSOBJEKTES	6
2.1 Lagemerkmale	6
2.2 Rechtliche Gegebenheiten	7
2.2.1 Bauleitplanung	7
2.2.2 Abgabenrechtlicher Zustand	7
2.2.3 Rechte und Belastungen	7
2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit	9
2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt	9
2.3.2 Nutzung	9
2.3.3 Erschließungszustand	9
2.3.4 Bodenbeschaffenheit	10
2.3.5 Gebäude	10
2.3.6 Außenanlagen	19
3. ERMITTLUNG DES VERKEHRSWERTES	21
3.1 Grundlagen	21
3.1.1 Definition des Verkehrswertes	21
3.1.2 Kaufpreissammlung	21
3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften	21
3.1.4 Literatur	21
3.2 Wertermittlungsverfahren	22
3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren	22
3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren	22
3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens	23
3.3 Bodenwert	24
3.3.1 Vergleichswerte	24
3.3.2 Bodenrichtwerte	24
3.3.3 Objektspezifisch angepasster Bodenwert	25
3.3.4 Gesamtbodenwert	25
3.4 Sachwertverfahren	26
3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	26
3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	29
3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks	30
3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks	30
3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	31
3.4.6 Sachwert des Grundstücks	32

3.5 Allgemeines Ertragswertverfahren	33
3.5.1 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen	33
3.5.2 Vorläufiger Ertragswert	36
3.5.3 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert	36
3.5.4 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	36
3.5.5 Ertragswert	37
3.6 Verkehrswert	38

- Anlagen:
- Übersichtskarten
 - Auszug aus der Katasterkarte
 - Flächenberechnungen aus der Bauakte
 - Zeichnungen aus der Bauakte
 - Fotodokumentation

1. Allgemeine Angaben

1.1 Auftragsdaten

Mit Schreiben vom 09.01.2026 beauftragt das Amtsgericht Eckernförde unter der Geschäftsnummer 2 K 4/25 ein Verkehrswertgutachten zu erstellen. Gegenstand ist die Zwangsversteigerungssache betreffend den im Grundbuch von Fleckeby Blatt 669 unter BVNr. 2 eingetragenen Grundbesitz.

Wichtiger Hinweis: In Abstimmung mit dem Amtsgericht erfolgte die Ermittlung eines unbelasteten Verkehrswertes.

Das betroffene Gebäude Appeljord 3a (Flurstück 56/6) wurde seinerzeit als Betriebsleiterwohnung im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen und ehemals zugehörigen Gewerbebetrieb (Flurstück 56/7 und 38/1) genehmigt. Hierfür existiert auch eine Baulast, die diese Zugehörigkeit öffentlich-rechtlich absichert.

Durch eine zurückliegende Insolvenz befindet sich das Betriebsgrundstück im Besitz eines anderen Eigentümers. Die Betriebsleiterwohnung wird im Bestand jedoch als Wohnhaus genutzt, ohne dass aktuell eine Zugehörigkeit zum Betriebsgrundstück gegeben ist. Gemäß Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht aufgrund der derzeitigen Wohnnutzung ohne Betriebszugehörigkeit faktisch keine Baugenehmigung für das Gebäude. Ob sich dieser Zustand nachträglich „heilen“ lässt, konnte von der Sachbearbeiterin des Bauamtes, ohne eingehende Prüfung, nicht mitgeteilt werden. Hierfür wäre nach Auskunft eine Bauvoranfrage erforderlich, die jedoch nicht Gegenstand eines Verkehrswertgutachtens ist.

Der offene bzw. ungeklärte baurechtliche Zustand für die bestehende Nutzung wurde bei der Bewertung nicht berücksichtigt (unbelasteter Verkehrswert).

1.2 Ortsbesichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde am Dienstag, den 17.02.2026 in der Zeit von ca. 11.30 – 12.30 Uhr durch den Sachverständigen besichtigt. An der Besichtigung nahmen außerdem noch teil:

- Eigentümer und Ehefrau

Eine Innenbesichtigung des Objektes durch den Sachverständigen konnte erfolgen, die Fertigung und Verwendung von Fotos der Innenräume im Gutachten war jedoch nicht erwünscht.

1.3 Wertermittlungstichtag

Der Zeitpunkt, auf den sich die Wertermittlung hinsichtlich des Wertniveaus bezieht, ist der 17.02.2026.

Das Wertniveau (allgemeine Wertverhältnisse) bestimmt sich nach der Gesamtheit der am Wertermittlungstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr maßgeblichen Umstände wie nach der allgemeinen Wirtschaftslage, den Verhältnissen am Kapitalmarkt sowie den wirtschaftlichen und demographischen Entwicklungen des Gebietes.

1.4 Qualitätsstichtag

Der Qualitätsstichtag ist der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht. Er entspricht im Regelfall dem Wertermittlungstichtag, es sei denn, dass aus rechtlichen oder sonstigen Gründen der Zustand des Grundstücks zu einem anderen Zeitpunkt maßgebend ist.

Im vorliegenden Fall entspricht der Qualitätsstichtag dem Wertermittlungstichtag.

1.5 Umfang der Sachverhaltsfeststellungen

Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens wurden nur insoweit getroffen, wie sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind. Untersuchungen des Baugrundes und sonstige bauphysikalische oder chemische Spezialuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.

1.6 Unterlagen

Bei der Erstellung des Gutachtens standen dem Sachverständigen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bauzeichnungen und Baubeschreibungen aus der Bauakte
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Grundbuchauszug vom Amtsgericht

Die anliegenden Zeichnungen dienen als Übersicht über die vorhandenen baulichen Anlagen. Im Bestand können Abweichungen gegeben sein, die nicht in allen Einzelheiten dokumentiert werden, sofern sie keinen Einfluss auf den Verkehrswert haben. Die vorliegenden Grundrisse entsprechen überwiegend dem Gebäudebestand.

2. Beschreibung des Wertermittlungsobjektes

Nachfolgend wird das Wertermittlungsobjekt mit den wesentlichen für die Wertermittlung bedeutsamen Merkmalen beschrieben.

2.1 Lagemerkmale

Allgemein

Das Wertermittlungsobjekt befindet sich in Fleckeby und dort in der Straße Appeljord. Die Gemeinde liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde und gehört zum Amt Schlei-Ostsee mit Sitz in Eckernförde. Fleckeby wird auf einer Fläche von ca. 12 km² von etwa 2.000 Einwohnern bewohnt und ist an der Schlei zwischen den Städten Schleswig und Eckernförde sowie nördlich der Hüttener Berge direkt an der B 76 gelegen.

Verkehrsanbindung

Es besteht eine stündliche Busverbindung zu den Nachbarstädten Schleswig (ca. 11 km entfernt) und Eckernförde (ca. 12 km entfernt). In beiden Städten, die über die B 76 erreichbar sind, befindet sich ein Bundesbahnhof. Zur Bundesautobahn A7 (Auffahrt Owschlag oder Schleswig Jagel) sind es jeweils ca. 15 Autominuten. Im weiteren Verlauf der B 76 über Eckernförde ist zudem die Landeshauptstadt Kiel in ca. 37 km Entfernung gelegen.

Öffentliche Einrichtungen/Infrastruktur

Im Gemeindegebiet sind alle notwendigen Versorgungseinrichtungen (u.a. allgemeiner Arzt, Bäcker, Lebensmittelgeschäft, zwei Kindergärten, Grundschule, Fachgeschäfte, Apotheke, Sparkasse, Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, etc.) vorhanden. Weitere Einrichtungen und weiterführende Schulen befinden sich in den Nachbarstädten Eckernförde und Schleswig.

Weiterhin bieten sich in Fleckeby und Umgebung zahlreiche Freizeitmöglichkeiten. Am Südufer der großen Breite liegen zwei Segelhäfen und der Holmer Strand mit Bademöglichkeit in der Schlei. Eckernförde ist mit seinem Ostseestrand ca. 12 km entfernt. Auch Rendsburg (ca. 25 km) und Husum mit der Nordseeküste (ca. 45 km) liegen in erreichbarer Entfernung.

Umwelteinflüsse

Aufgrund der Lage ist überwiegend mit Anliegerverkehr bzw. mäßigem Durchgangsverkehr zu rechnen. Während der Ortsbesichtigung wurden keine außergewöhnlichen Immissionen festgestellt.

Wohn- und Geschäftslage

Die Straße Appeljord liegt ca. 1 km südlich der B 76 außerhalb der Ortslage in einem Bereich, der laut Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Sie weist eine ein- bis zweispurige Auslegung und eine asphaltierte Oberfläche auf, abgetrennte Gehwege sind nicht vorhanden. Die umliegende Bebauung besteht nördlich angrenzend aus einem Hallengebäude (Gewerbebetrieb) und nordwestlich aus mehreren Wohngebäuden. Südlich und östlich liegen landwirtschaftliche Grünflächen und die kleine Hüttener Au.

Die genaue Lage in Bezug auf die nähere Umgebung und die Form des Wertermittlungsobjektes sind aus den anliegenden Übersichtskarten und dem Auszug aus der Katasterkarte zu ersehen.

2.2 Rechtliche Gegebenheiten

2.2.1 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Der Bereich des Wertermittlungsobjektes ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet dargestellt.

Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan und eine Satzung existieren nicht. Laut Auskunft des Bauamtes beim Kreis Rendsburg-Eckernförde handelt es sich um einen Bereich, der nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Als Außenbereich gelten die Gebiete, für die weder ein Bebauungsplan festgesetzt ist, noch ein Bebauungszusammenhang besteht. Im Außenbereich sind im Wesentlichen Bauvorhaben nur unter der Voraussetzung bestimmter so genannter privilegierter Nutzungen zulässig.

2.2.2 Abgabenrechtlicher Zustand

Gemäß § 10 ZVG (Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) werden die Ansprüche aus öffentlichen Lasten, unter die Erschließungsbeiträge und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz fallen, vor den Ansprüchen des Gläubigers befriedigt. Somit sind eventuell offene Beiträge im vorliegenden Fall für die Verkehrswertermittlung nicht relevant.

2.2.3 Rechte und Belastungen

Als wertbeeinflussende Rechte und Belastungen kommen insbesondere Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, Baulasten sowie wohnungs- und mietrechtliche Bindungen in Betracht.

Eintragungen im Grundbuch

Eine Kopie des Grundbuches wurde vom Sachverständigen eingesehen. Im vorliegenden Auszug sind in Abteilung II folgende Eintragungen vorhanden (sinngemäß):

- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Schmutzwasserleitungsrecht) für die Gemeinde Fleckeby; eingetragen am 08.03.1993.
- Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Eckernförde, Az.: 2 K 4/25); eingetragen am 30.10.2025.

Da im Vorwege nicht zweifelsfrei bekannt ist, welche Rechte in der Zwangsversteigerung bestehen bleiben bzw. erlöschen, werden die Eintragungen bei der Ermittlung des Verkehrswertes nicht berücksichtigt. Hierzu erfolgt ggf. beim Versteigerungstermin ein entsprechender Hinweis.

Eventuelle Eintragungen in Abteilung III des Grundbuches sind ohne Einfluss auf den Verkehrswert.

Baulasten

Das Baulastenverzeichnis wird beim Kreis Rendsburg-Eckernförde geführt. Die Anfrage hat ergeben, dass folgende Baulast besteht:

Beglaubigte Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis		
von		Band Blatt
Baulastenverzeichnis von Fleckeby		Baulastenblatt Nr. 37
Grundstück Appeljord 3, 24357 Fleckeby		Nr. Seite
Gemarkung Fleckeby		
Flur 3	Flurstück 56/5	
Lfd. Nr.	Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
1	2	3
1	Zugehörigkeit des abzuteilenden Betriebsleiterhauses zum Maschinenbaubetrieb ----- Maschinenbau - Inhaber ----- Fleckeby Appeljord Nr. 3. Verzicht auf Errichtung eines weiteren Betriebsleiterhauses, ausgenommen Wohngebäude für Aufsichtspersonal. Eingetragen am 03.09.1997 aufgrund der Eintragungsverfügung vom 25.08.1997.	Schlei 10/94

Eine derartige Zugehörigkeit ist im Bestand nicht mehr gegeben. Die entsprechenden Konsequenzen werden auf Seite 4 unter Nr. 1.1 Auftragsdaten beschrieben.

Altlasten

Gemäß telefonischer Auskunft vom 10.03.2026 beim Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht für den Bereich des Betriebsleiterwohnhauses kein Altlastenverdacht.

Denkmalschutz

Das Wertermittlungsobjekt wird nicht in der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein geführt.

Sonstige Rechte und Belastungen

Anhaltspunkte für werterhöhende Rechte zugunsten des Wertermittlungsobjektes, wertrelevante Belastungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu Lasten des Wertermittlungsobjektes sind nicht bekannt geworden.

2.3 Tatsächliche Eigenschaften und sonstige Beschaffenheit

2.3.1 Grundstücksgröße und -zuschnitt

Das 2.275 m² große Grundstück weist eine unregelmäßige, pfeiffenkopffartige Form und im Gebäudebereich eine nahezu ebene Oberflächenbeschaffenheit auf. Im westlichen Bereich an der Straße steigt das Gelände stark an und östlich fällt die Oberfläche leicht ab.

Dem anliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte ist die genaue Form zu entnehmen. Die Flächenangabe wurde aus dem Grundbuchauszug übernommen.

2.3.2 Nutzung

Das Grundstück ist im östlichen Bereich mit einem Einfamilienhaus bebaut, dieses verfügt über ein Erdgeschoss, ein Dachgeschoss und einen Spitzboden. Zudem besteht östlich ein Anbau („Wintergarten“). Auf der Fläche befindet sich weiterhin westlich am Wohnhaus ein Carport, an der nördlichen Grenze ein Gartenhaus und südlich eine Terrassenüberdachung. Die nicht überbauten und befestigten Bereiche sind als Rasenflächen und mit Anpflanzungen angelegt.

Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wurde das Wertermittlungsobjekt vom Eigentümer und seiner Frau bewohnt.

Die Erschließung erfolgt über das ehemals zugehörige nördlich angrenzende Nachbargrundstück. Auch der Gastank und die erforderlichen Leitungen, sowie die beiden dem Wohnhaus nördlich vorgelagerten offenen Stellplätze, liegen auf dem nördlichen Nachbargrundstück. Dem Sachverständigen wurde bezüglich der Nutzungen (Mitbenutzung Einfahrt/Überfahrt 100,00 €, Kfz-Stellplätze 90,00 €, Rasenfläche für Gastank 50,00 €) ein Mietvertrag zur Verfügung gestellt, laut dem hierfür ein Betrag von insgesamt 240 € monatlich zu entrichten ist.

Das Grundstück liegt westlich in einer Breite von etwa 15 m direkt an der Straße Appeljord. Aufgrund des Höhenunterschiedes von der Straßen- zur Grundstücksoberfläche wären hier zur Schaffung einer eigenen Zufahrt erhebliche Maßnahmen erforderlich. Auch der Gastank und die Leitungen könnten verlegt und die beiden Stellplätze aufgelöst werden, was jedoch auch mit entsprechendem Kostenaufwand verbunden wäre.

2.3.3 Erschließungszustand

Das Wertermittlungsobjekt wird im Bestand über das nördliche Nachbargrundstück erschlossen. Folgende Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind örtlich vorhanden:

- Telefonanschluss
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Flüssiggastank
- Schmutzwasser mit Anschluss an öffentliche Leitung (Pumpstation)
- Regenwasser verrieselt auf dem Grundstück

2.3.4 Bodenbeschaffenheit

Der Sachverständige geht von einer normalen Bebaubarkeit des Grundstücks aus, da Anhaltspunkte für Mängel des Baugrundes nicht bekannt geworden sind.

2.3.5 Gebäude

Der Neubau des Wohnhauses als Betriebsleiterwohnhaus mit offener Garage erfolgte laut den eingesehenen Bauunterlagen etwa im Jahr 1994. Der Anbau des Wintergartens ist für das Jahr 2000 dokumentiert.

Geschosse: Erdgeschoss, Dachgeschoss, Spitzboden

Größe: Die Wohnfläche des Einfamilienhauses beläuft sich im Erd- und Dachgeschoss einschließlich des Wintergartenanbaus auf rd. 148 m². Hiervon entfallen auf das Erdgeschoss rd. 96 m² und das Dachgeschoss rd. 52 m².

Die o.g. Angaben basieren auf den Berechnungen aus der Bauakte

Raumaufteilung:

Erdgeschoss: Flur, Küche, HWR, WC, Wohnzimmer, Wintergarten

Dachgeschoss: Flur, Bad, 4 Zimmer

Spitzboden: Abstellfläche

Bauweise, Baugestaltung, Ausstattung und Qualität:

Außenwände:	17,5 cm Gasbetonmauerwerk, 6 cm Wärmedämmung, 5 cm Luftschicht, 11,5 cm Verblendmauerwerk Giebel Wintergarten mit Holzverkleidung auf Holzkonstruktion
Innenwände:	11,5 cm Kalksandsteinmauerwerk, nicht tragend: 10 cm Gasbetonmauerwerk
Unterer Abschluss:	Stahlbetonsohle, 4 cm Dämmung, 5 cm schwimmender Estrich
Geschossdecken:	Stahlbetondecke, 4 cm Dämmung, 5 cm schwimmender Estrich
Dachschrägen:	12 cm Wärmedämmung, Gipskartonplatten auf Unterkonstruktion
Dachform:	Satteldach mit Dachverschneidung und Eindeckung aus Betondachsteinen, Unterschläge und Stirnverkleidungen aus Holz, Dachrinne und Fallrohre aus Zinkblech Wintergartendach mit Aufbau wie Haupthaus
Geschosstreppe:	Offene Holztreppe mit Anstrich
Innentüren:	Holzwerkstofftüren
Fenster:	Kunststofffenster mit Isolierverglasung Wintergarten: Holzfenster mit Isolierverglasung
Außentüren:	Haustür und Nebeneingangstür aus Kunststoff mit Isolierverglasung, Terrassentür aus Holz mit Isolierverglasung Wintergartentür aus Holz mit Isolierverglasung
Sanitärinstallation:	Zweckmäßig
Elektroinstallation:	Zweckmäßig
Heizungsinstallation:	Plattenheizkörper mit Thermostatventilen, Küche und Bad DG mit elektrischer Fußbodenheizung
Beheizung:	Gastherme aus dem Gebäudebaujahr, Flüssiggastank
Sonstiges:	Einbauküche aus ca. 2014, Kaminofen mit außenliegendem Edelstahlschornstein

Raumbeschreibung:

Erdgeschoss:

Flur:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Fliesen
Sonstiges:	Treppe ins Dachgeschoss

Küche:

Wandverkleidung:	Tapeten, Küchenschild aus Plattenwerkstoff
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Fliesen
Sonstiges:	Einbauküche

HWR:

Wandverkleidung:	Putz und Anstrich
Deckenverkleidung:	Putz und Anstrich
Fußboden:	Fliesen
Sonstiges:	Nebeneingangstür, Steuerung Abwasserpumpe

WC:

Wandverkleidung:	Fliesenschild, Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Fliesen
Sonstiges:	Waschbecken, Stand-WC mit Spülkasten

Wohnzimmer:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Teppichboden, Fliesen im Bereich des Ofens
Sonstiges:	Terrassentür, Holzofen

Wintergarten:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich, Rotsteinmauerwerk
Dachschräge:	Balkenlage, Profilholzverkleidung
Fußboden:	Teppichboden
Sonstiges:	Raum bis in den First offen

Dachgeschoss:

Flur:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Teppichboden
Sonstiges:	Bodenluke

Bad:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich, Fliesenschild, Mosaikfliesen im Bereich der Dusche
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Fliesen
Sonstiges:	2 Waschbecken, Runddusche mit Tür, Badewanne, wandhängendes WC

Zimmer:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Laminat

Schlafzimmer:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Laminat

Zimmer:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Laminat

Zimmer:

Wandverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Deckenverkleidung:	Rauhfaser und Anstrich
Fußboden:	Teppichboden

Spitzboden:

<u>Abstellfläche:</u>	Nicht eingesehen, Angaben gemäß Auskunft beim Ortstermin
Dachschräge:	Unterspannbahn, Dacheindeckung
Fußboden:	Holzdielung, Dämmung

Zustandseinstufung:

Baumängel / -schäden: Gravierende Bauschäden oder Baumängel konnten bei der Besichtigung nicht festgestellt werden.

Einstufung Zustand: Vorwiegend durchschnittlicher bis guter und gepflegter Zustand, im Wesentlichen dem Gebäudebaujahr entsprechend.

Einstufung der Ausstattung (Standardstufe)

Die Ausstattung wird entsprechend der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) je nach Gebäudeart in drei bzw. fünf Standardstufen klassifiziert. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen am Wertermittlungstichtag. Dafür sind die Qualität der verwendeten Materialien und der Bauausführung sowie die energetischen Eigenschaften von Bedeutung. Zur Orientierung und Modellbeschreibung enthält die Anlage 4 der ImmoWertV eine Beschreibung der Standardmerkmale. Danach sind die Standardstufen vereinfacht wie folgt definiert:

Stufe 1:	nicht zeitgemäße, sehr einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1950er Jahre),
Stufe 2:	teilweise nicht zeitgemäße, einfache Ausstattung (z. B. Standard der 1970er Jahre),
Stufe 3:	zeitgemäße und mittlere Ausstattung (z. B. Standard der 2000er Jahre),
Stufe 4:	zeitgemäße und gehobene Ausstattung (Neubaustandard),
Stufe 5:	zeitgemäße und stark gehobene Ausstattung (Luxusausstattung).

Die Standardmerkmale des Wertermittlungsobjektes wurden sachverständig eingestuft. Insgesamt ist die Ausstattung demnach im Wesentlichen im Bereich der Standardstufe 3 anzuordnen.

Die folgende Beschreibung der Gebäudestandards ist beispielhaft und dient der Orientierung. Sie kann nicht alle in der Praxis auftretende Standardmerkmale aufführen. Merkmale, die die Tabelle nicht beschreibt, sind zusätzlich sachverständig zu berücksichtigen. Es müssen nicht alle aufgeführten Merkmale zutreffen. Die in der Tabelle angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die im jeweiligen Zeitraum gültigen Wärmeschutzanforderungen; in Bezug auf das konkrete Bewertungsobjekt ist zu prüfen, ob von diesen Wärmeschutzanforderungen abgewichen wird. Die Beschreibung der Gebäudestandards basiert auf dem Bezugsjahr der NHK (Jahr 2010).

Beschreibung der Gebäudestandards für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser

	1	2	3	4	5	Wägungs- anteil
Außenwände	Holzfachwerk, Ziegel-mauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faser- zementplatten, Bitumen- schindeln oder einfa- chen Kunststoff-platten; kein oder deutlich nicht zeitgemäßer Wärme- schutz (vor ca. 1980)	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995)	ein-/zweischaliges Mauer- werk, z.B. aus Leichtzie- geln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsys- tem oder Wärmedämm- putz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit kon- struktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbet- ton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/ Eloxalblech, mehrges- chossige Glasfassa- den; Dämmung im Passivhausstandard	23
Dach	Dachpappe, Faserzement- mentplatten / Wellplat- ten; keine bis geringe Dachdämmung	einfache Beton- dachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondach- steine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung nach ca. 1995	glasierte Tondachziegel, Flachdachausbildung tlw. als Dachterrassen; Konstruktion in Brett- schichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachformen, z.B. Mansarden-, Walmd- dach; Aufsparrendämm- ung, überdurchschnittli- che Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Einde- ckung z.B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flach- dach; aufwendig gegliederte Dachland- schaft, sichtbare Bogendachkonstrukti- onen; Rinnen und Fallrohre aus Kupfer; Dämmung im Passiv- hausstandard	15
Fenster und Außentüren	Einfachverglasung, einfache Holztüren	Zweifachvergla- sung (vor ca. 1995); Haustür mit nicht zeitgemäßem Wärmeschutz (vor ca. 1995)	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärme- schutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlage z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruch- schutz	Große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnen- schutz); Außentüren in hoch- wertigen Materialien	11
Innenwände und -türen	Fachwerkwände, einfache Put- ze/Lehmpütze, einfache Kalkanstriche; Füllungstüren, gestri- chen, mit einfachen Beschlägen ohne Dichtungen	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständer- wände mit Gipskar- ton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen	nicht tragende Innenwän- de in massiver Ausfüh- rung bzw. mit Dämmmate- rial gefüllte Ständerkon- struktionen; schwere Türen, Holzzar- gen	Sichtmauerwerk, Wand- vertäfelungen (Holzpa- neele); Massivholztüren, Schie- betürelemente, Glastü- ren, strukturierte Türblät- ter	gestaltete Wandbläu- fe (z.B. Pfeilervorla- gen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Vertäfe- lungen (Edelholz, Metall), Akustikputz, Brandschutzverklei- dung; raumhohe aufwendige Türele- mente	11
Decken- konstruktion und Treppen	Holzbalkendecken ohne Füllung, Spalierputz; Weichholztreppe in einfacher Art und Ausführung; kein Trittschallschutz	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken; Stahl- oder Hartholztreppe in einfacher Art und Ausführung	Beton- und Holzbalkende- cken mit Tritt- und Luft- schallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harfentreppe, Trittschall- schutz	Decken mit größerer Spannweite, Deckenver- kleidung (Holzpanee- le/Kassetten); gewinkelte Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Hartholztreppeanlage in besserer Art und Ausfüh- rung	Decken mit großen Spannweiten, geglie- dert, Deckenvertäfe- lungen (Edelholz, Metall); breite Stahlbeton-, Metall- oder Hartholz- treppeanlage mit hochwertigem Gelän- der	11
Fußböden	ohne Belag	Linoleum-, Tep- pich-, Laminat- und PVC-Böden einfacher Art und Ausführung	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausfüh- rung, Fliesen, Kunststein- platten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwerti- ge Fliesen, Terrazzobe- lag, hochwertige Massiv- holzböden auf gedämm- ter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natur- steinplatten, hochwer- tige Edelholzböden auf gedämmter Unterkon- struktion	5
Sanitärein- richtungen	einfaches Bad mit Stand-WC, ; Installation auf Putz, Ölfarbenanstrich, einfache PVC- Bodenbeläge	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise gefliest	1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste- WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1–2 Bäder mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen; jeweils in gehobener Qualität	mehrere großzügige, hochwertige Bäder, Gäste-WC; hochwerti- ge Wand- und Boden- platten (oberflächen- strukturiert, Einzel- und Flächendeckers)	9
Heizung	Einzelöfen, Schwer- kraftheizung	Fern- oder Zentral- heizung, einfache Warmflurheizung, einzelne Gasaußen- wandthermen, Nachstromspei- cher-, Fußboden- heizung (vor ca. 1995)	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung, zusätzlicher Kaminan- schluss	Solarkollektoren für Warmwassererzeu- gung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid- Systeme; aufwendige zusätzli- che Kaminanlage	9

Ausstattungsstandard

Einfamilien-Wohnhaus, freistehend						
1.21 EG, vollausgebautes DG, kein KG						
Standardstufe	1	2	3	4	5	Wägungsanteil
Außenwände			0,75	0,25		23%
Dach		0,5	0,5			15%
Fenster und Außentüren		0,5	0,5			11%
Innenwände und Innentüren			1,0			11%
Decken und Deckenkonstruktion			1,0			11%
Fußböden			1,0			5%
Sanitäreinrichtungen			1,0			9%
Heizung		0,5	0,5			9%
Sonst. techn. Ausstattung			1,0			6%
Ermittelte Standardstufe: 2,9						

Resultierend aus der oben durchgeführten Einstufung ergibt sich ein NHK 2010 Wert von 994 €/m² bei einer ermittelten Standardstufe von 2,9 für das Haupthaus und ein NHK 2010 Wert von 759 €/m² bei einer Standardstufe von 3,1 für den Wintergartenanbau.

Energieausweis / Einstufung der energetischen Eigenschaften

Die energetische Qualität ist aufgrund der vorhandenen Aufbauten und der Heizungsanlage insgesamt als durchschnittlich einzustufen. Diese entspricht wegen des Baujahres und der Dämmstärken jedoch nicht den heutigen Vorgaben. Da das Baujahr sowohl in das Sachwert- als auch in das Ertragswertverfahren wertrelevant eingeht, wird die vorliegende übliche Energieeffizienz ausreichend berücksichtigt.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2024) Nachrüstverpflichtungen in bestimmten Fällen erforderlich werden können. Hierunter fällt die Dämmung der obersten Geschossdecken oder des darüber liegenden Daches nach den Vorgaben des § 47. Weiterhin müssen bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt werden (§ 71).

Alte Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 01.01.1991 eingebaut wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden. Heizkessel, die nach dem 01.01.1991 aufgestellt wurden, sind nach Ablauf von 30 Jahren außer Betrieb zu nehmen. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt. Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72). Zudem wird für den Einbau von neuen Heizungsanlagen auf die Übergangsregelungen des Gebäudeenergiegesetzes verwiesen.

Ermittlung der Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Gesamtnutzungsdauer (gem. Werterm.modell):	80 Jahre
bisheriges Alter (am Stichtag):	Haupthaus 32 Jahre (Baujahr ca. 1994)
Modernisierungsgrad (gem. Anl. 2 ImmoWertV):	Kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
ermittelte Restnutzungsdauer:	Insgesamt 48 Jahre

Die Restnutzungsdauer wurde anhand des Modells zur Ermittlung der Restnutzungsdauer von Wohngebäuden bei Modernisierungen (Anlage 2 ImmoWertV) sachverständig bestimmt.

Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer

Aus der Summe der Punkte für die jeweils zum Bewertungsstichtag oder zuvor durchgeführten Maßnahmen ergibt sich der Modernisierungsgrad und entsprechend die modifizierte Restnutzungsdauer.

Hierbei werden in Anlehnung an Anlage 2 zur ImmoWertV Modernisierungspunkte von 1 bis 4 vergeben, die sich im Wesentlichen am Zeitraum (5 bis 20 Jahre zurückliegend) und dem Umfang der erfolgten Maßnahmen orientieren. Zeitlich nicht exakt bekannt gewordene Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen oder andere zu berücksichtigende Kenngrößen werden sachverständig eingeschätzt.

Modernisierungselemente	max. Punkte	Punkte
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4	0
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	0
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0
Modernisierung der Heizungsanlage	2	0
Wärmedämmung der Außenwände	4	0
Modernisierung von Bädern	2	0
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2	1
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	1
Summe Punkte:	20	2

Gesamtnutzungsdauer:	Jahre	80
tatsächliches Alter:	Jahre	32
modifizierte Restnutzungsdauer:	Jahre	48
relatives Gebäudealter:		40

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl ist der Modernisierungsgrad sachverständig zu ermitteln. Hierfür gibt die folgende Tabelle Anhaltspunkte.

0 - 1 Punkt	=	nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	=	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	=	mittlerer Modernisierungsgrad
11 - 17 Punkte	=	überwiegend modernisiert
18 - 20 Punkte	=	umfassend modernisiert

2.3.6 Außenanlagen

Die Erläuterungen zur Gebäudebeschreibung treffen analog auch auf die nachfolgende Beschreibung der Außenanlagen zu. Beim Ortstermin lag eine geschlossene Schneedecke, die folgenden Angaben basieren auf der erkennbaren Beschaffenheit.

<u>Plattierungen:</u>	Zugangsbereich und Fläche im Carport mit Betonsteinpflasterung
<u>Einfriedung:</u>	Bäume und Buschwerk bzw. teilweise offen gehalten
<u>Terrasse:</u>	Oberfläche mit Betonsteinpflasterung
<u>Gartenanlage:</u>	Rasenflächen mit Anpflanzungen und Baumbestand
<u>Nebengebäude:</u>	Carport in Holzbauweise, teilweise mit Holzverkleidung, Flachdach mit Blecheindeckung Gartenhaus in Holzbauweise mit Satteldach
<u>Sonstiges:</u>	Vordach über dem Eingangsbereich in Holzkonstruktion, Satteldach mit Betondachsteineindeckung Terrassenüberdachung in Holzbauweise, Pultdach mit Glaseindeckung
<u>Einstufung:</u>	Übliche Gestaltung

Grundlage für die Beschreibung der Gebäude und der Außenanlagen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung, sowie die vorliegenden Bauakten und Unterlagen. Diese werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei erfolgt die Dokumentation der offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen. Die Beschreibung stellt keine vollständige Aufzählung von Einzelheiten dar, sondern dient vielmehr als Übersicht. Soweit sich einzelne Details nicht in der Beschreibung finden, bedeutet dies nicht, dass sie in der Bewertung unberücksichtigt sind.

Die Besichtigung reflektiert den optisch erkennbaren Gebäudezustand. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben bzgl. nicht sichtbarer Bauteile beruhen auf den Beschreibungen aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Vorhandene Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen wurden nicht entfernt, Öffnungen von Bauteilen erfolgten ebenfalls nicht.

Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile (z.B. Fenster und Türen) und Anlagen, sowie der technischen Ausstattungen/Installationen (z.B. Heizung, Elektro, Wasser, etc.) wurden nicht geprüft. Im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und Bauschäden wurden soweit aufgenommen, wie sie ohne Öffnung von Bauteilen, d.h. offensichtlich und augenscheinlich erkennbar waren.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Gutachten um ein Verkehrswertgutachten nach § 194 des Baugesetzbuches und nicht um ein Bauschadens- bzw. Bausubstanzgutachten handelt. Entsprechend wird auch keine Überprüfung des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes, der Standsicherheit (Statik), der Funktionsfähigkeit von horizontalen und vertikalen Sperrschichten, von Rohrfraß sowie der Maßhaltigkeit von Bauteilen vorgenommen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge, sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien (Asbest, Formaldehyd, u.a.) wurden ebenfalls nicht durchgeführt.

In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Baumängel und Bauschäden auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden.

3. Ermittlung des Verkehrswertes

3.1 Grundlagen

3.1.1 Definition des Verkehrswertes

Der Verkehrswert ist im § 194 BauGB definiert:

„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre“.

3.1.2 Kaufpreissammlung

Nach § 195 des Baugesetzbuches haben die Notare die beurkundeten Grundstückskaufverträge dem Gutachterausschuss in Abschrift zu übersenden. Auf der Grundlage der Kaufverträge wird eine Kaufpreissammlung geführt. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen umfassenden Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

3.1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes sind im Wesentlichen folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV)

Ergänzend werden folgende Richtlinien und Veröffentlichungen herangezogen:

- Entwurf der Muster-Anwendungshinweise zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertA)
- Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, vierteljährliche Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 4

3.1.4 Literatur

Kleiber/Simon/Weyers	Ermittlung von Grundstückswerten
Gottschalk	Immobilienwertermittlung
Sprengnetter	Immobilienbewertung (Lehrbuch und Kommentar)

3.2 Wertermittlungsverfahren

3.2.1 Zur Verfügung stehende Wertermittlungsverfahren

Die normierten Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswertes sind in der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) beschrieben. Zur Ermittlung des Verkehrswertes sind das Vergleichswertverfahren (§§ 24 - 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 - 34 ImmoWertV) und das Sachwertverfahren (§§ 35 - 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Im Vergleichswertverfahren wird der Verkehrswert aus einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen ermittelt. Zur Ableitung der Vergleichspreise sind geeignete Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Größe, Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung bzw. Nutzbarkeit) aufweisen. Daneben kann der Vergleichswert auch aus geeigneten Vergleichsfaktoren, Bodenrichtwerten oder sonstigen geeigneten Daten abgeleitet werden.

Im Ertragswertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Aus diesem Grund wird dieses Verfahren vorzugsweise bei Grundstücken angewandt, die auf eine Vermietung hin ausgerichtet sind oder unter Renditegesichtspunkten gehandelt werden.

Im Sachwertverfahren wird der Verkehrswert auf der Grundlage der durchschnittlichen Herstellungskosten der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen ermittelt. Das Sachwertverfahren findet entsprechend den Gepflogenheiten des Grundstücksmarktes dann Anwendung, wenn die vorhandene Bausubstanz und die Kosten für die Errichtung eines vergleichbaren Gebäudes für den Wert ausschlaggebend sind.

3.2.2 Ablauf der Wertermittlungsverfahren

In den Wertermittlungsverfahren sind gemäß § 6 (2) ImmoWertV regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (Marktanpassung),
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des zu bewertenden Grundstücks.

Die allgemeinen Wertverhältnisse werden im Vergleichswertverfahren direkt über die geeigneten Kaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren und Indexreihen berücksichtigt. Eine Marktanpassung ist bei diesem Verfahren in der Regel nicht erforderlich. Im Sachwertverfahren erfolgt die Marktanpassung über Sachwertfaktoren (§ 21 (3) ImmoWertV). Im Ertragswertverfahren wird die Marktanpassung über marktüblich erzielbare Erträge und aus dem Markt abgeleitete Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) gewährleistet.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteeinfluss

beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV). Die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung hat marktgerecht zu erfolgen.

3.2.3 Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Das zur Ermittlung des Verkehrswertes anzuwendende Wertermittlungsverfahren ist nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Der Bodenwert wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt. Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis der herangezogenen Verfahren unter Würdigung der Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Der Sachverständige wendet im vorliegenden Wertermittlungsfall das Sachwertverfahren und das Ertragswertverfahren an.

Die für die Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren benötigten Daten stehen ggf. mit dem im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses veröffentlichten Sachwertmodell und den darin abgeleiteten Sachwertfaktoren zur Verfügung.

Die erforderlichen Daten für die Verkehrswertermittlung im Ertragswertverfahren werden mit den marktüblichen Mieten (Mietspiegel, Mietübersicht oder anderweitiges Datenmaterial) und den ggf. vom Gutachterausschuss ermittelten und im Grundstücksmarktbericht enthaltenen Liegenschaftszinssätzen veröffentlicht.

3.3 Bodenwert

Bei der Bodenwertermittlung ist nach § 41 ImmoWertV bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße zu prüfen, ob selbstständig nutzbare Teilflächen (z. B. freier Bauplatz) oder unterschiedliche Grundstücksqualitäten vorliegen. Der Bodenwert solcher Teilflächen ist getrennt zu ermitteln. Für das Wertermittlungsverfahren ist nur der Bodenwert anzusetzen, der für die baulichen Anlagen bzw. Art der Nutzung marktüblich ist. Die selbstständig nutzbare oder sonstige Teilfläche, die über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgeht, ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist in der Regel ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV) zu ermitteln (§ 40 (1) ImmoWertV). Dabei wird der Bodenwert aus einer ausreichenden Anzahl von Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke abgeleitet. Die Preise, die nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen und von ungewöhnlichen und persönlichen Verhältnissen beeinflusst worden sind, dürfen nicht in das Vergleichswertverfahren einbezogen werden.

3.3.1 Vergleichswerte

Eine Abfrage aus der Kaufpreissammlung wurde nicht vorgenommen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass keine ausreichende Anzahl von aktuellen Kauffällen für vergleichbare Grundstücke vorliegt.

3.3.2 Bodenrichtwerte

Der Bodenwert kann auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden (§ 40 (2) ImmoWertV). Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks, wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung oder Erschließungszustand, übereinstimmen bzw. Unterschiede sachrecht berücksichtigt werden können.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für normal zugeschnittene Grundstücke, die vom Gutachterausschuss in wiederkehrenden Sitzungen aufgrund der Kaufpreissammlung ermittelt werden.

Der Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat zum Stichtag 01.01.2024 für den Bereich des Wertermittlungsobjektes verschiedene Bodenrichtwerte veröffentlicht. Aufgrund der baurechtlichen Beschaffenheit (gewerbliche Fläche in Außenbereichslage) wird der ausgewiesene Bodenrichtwert von 20 €/m² für Gewerbeflächen im Umlandbereich Nord seitens des Sachverständigen insgesamt als angemessen angesehen.

3.3.3 Objektspezifisch angepasster Bodenwert

Bei der Ableitung des Bodenwertes aus dem Bodenrichtwert bzw. dem mittleren Vergleichswert sind Abweichungen zwischen den individuellen Merkmalen des Wertermittlungsobjektes und denen des typischen Grundstücks, auf das sich der Bodenrichtwert bzw. der mittlere Vergleichswert bezieht, durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Derartige Abweichungen sind in diesem Fall nach Einschätzung des Sachverständigen nicht gegeben.

Der objektspezifisch angepasste Bodenwert ergibt sich somit zu:

20 €/m²

3.3.4 Gesamtbodenwert

Der Gesamtbodenwert ergibt sich abschließend wie folgt:

Fläche	Nutzung	Größe	BW-Ansatz	Bodenwert
		m ²	€/m ²	€
marktübliche Fläche	Gewerbefläche	2.275	20,00	45.500
Σ marktübliche Flächen		2.275		45.500
zusätzliche Fläche				0
Σ zusätzliche Flächen (boG)		0		0
Bodenwert insgesamt		2.275		45.500

3.4 Sachwertverfahren

Das Sachwertverfahren (§§ 35 -39 ImmoWertV) beruht im Wesentlichen auf einer nach kostenorientierten Gesichtspunkten durchgeführten Wertermittlung.

Im Sachwertverfahren wird zunächst der vorläufige Sachwert des Grundstücks ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen,
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. dem Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Anpassung des vorläufigen Sachwerts des Grundstücks an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung). Diese Marktanpassung erfolgt mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors. Sachwertfaktoren werden vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV). Die zur Ableitung der Sachwertfaktoren verwendeten Modellansätze des Sachwertverfahrens sind auch bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren anzusetzen (Grundsatz der Modellkonformität nach § 10 ImmoWertV).

Nach abschließender Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts ergibt sich der Sachwert des Grundstücks, welcher dem Verkehrswert entspricht, wenn keine weiteren Verfahrensergebnisse zu berücksichtigen sind.

3.4.1 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen (§ 36 (1) ImmoWertV) sind die durchschnittlichen Herstellungskosten (§ 36 (2) ImmoWertV) mit dem Regionalfaktor (§ 36 (3) ImmoWertV) und dem Alterswertminderungsfaktor (§ 38 ImmoWertV) zu multiplizieren.

3.4.1.1 Durchschnittliche Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren.

In der vorliegenden Bewertung werden modellkonform zu den zur Verfügung stehenden Sachwertfaktoren die Normalherstellungskosten 2010 verwendet. Die Bezugsgröße der Normalherstellungskosten ist die Brutto-Grundfläche.

Normalherstellungskosten 2010

Die Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) sind Bestandteil der Anlage 4 der ImmoWertV. Sie sind in €/m² Brutto-Grundfläche angegeben und abhängig von der Gebäudeart (Gebäudetyp, Bauweise, Ausbauzustand) und der Ausstattung (Standardstufe) des Wertermittlungsobjektes. In den Kostenkennwerten der NHK 2010 sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten, insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördlichen Prüfungen und Genehmigungen bereits enthalten. Die NHK 2010 sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt) und stellen bundesdeutsche Mittelwerte dar. Es wird in der vorliegenden Wertermittlung der Kostenkennwert der NHK 2010 zu Grunde gelegt, der dem Wertermittlungsobjekt nach Gebäudeart und Standardstufe hinreichend entspricht.

Brutto-Grundfläche

Die Kostenkennwerte der NHK 2010 beziehen sich auf den Quadratmeter Brutto-Grundfläche (BGF). Die BGF ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Für die Anwendung der NHK 2010 sind im Rahmen der Ermittlung der BGF nur die überdeckten Grundflächen anzusetzen (Bereiche a und b der DIN 277-1:2005-02). Überdeckte Balkone bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Ermittlung der BGF sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung in Höhe der Bodenbelagsoberkanten anzusetzen. Nicht zur BGF gehören z. B. Flächen von Spitzböden und Kriechkellern, Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, sowie Flächen unter konstruktiven Hohlräumen, z. B. über abgehängten Decken.

Berücksichtigung baulicher Besonderheiten

Bei den Herstellungskosten sind die baulichen Besonderheiten des Wertermittlungsobjektes (besondere Bauteile und abweichende Gebäudegeometrie/-nutzung) zu berücksichtigen, die aus Abweichungen zu den NHK-Normobjekten resultieren und dennoch nicht vom Üblichen abweichen.

Besondere Bauteile sind werthaltige, bei der BGF-Berechnung nicht erfasste Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Balkone und Vordächer. Sie sind zusätzlich in Ansatz zu bringen, soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten besonderen Bauteile werden mit ihren Herstellungskosten zum Basisjahr der NHK berücksichtigt.

Sofern vorhanden sind auch Besonderheiten der Dachgeschossgeometrien (Höhe, Neigung, Drempel) bzw. Dachgeschossnutzung zu berücksichtigen. So ist bei nicht ausgebauten Dachgeschossen, die zwar begehbar sind aber nur Höhen zwischen 1,25 m bis 2,0 m aufweisen, die nur eingeschränkte Nutzbarkeit mit einem Abschlag zu berücksichtigen. Ein vorhandener Drempel bei einem Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoss ist mit einem Zuschlag in Ansatz zu bringen. Bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss bestimmt sich der Grad der wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Dachgeschosses insbesondere nach der vorhandenen Wohnfläche. Diese ist im Wesentlichen abhängig von Dachneigung, Giebelbreite und Drempelhöhe. Ein fehlender Drempel verringert die Wohnfläche

und ist deshalb wertmindernd zu berücksichtigen. Ein ausgebauter Spitzboden (zusätzliche Ebene im Dachgeschoss) ist durch Zuschläge zu berücksichtigen.

Besondere Bauteile sind im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Die Eigenschaften des Gebäudes, die hier nicht im Einzelnen Erwähnung finden, wurden ansonsten bei der Einstufung des Objektes in die Normalherstellungskosten bzw. bei den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen berücksichtigt.

Baupreisindex

Die NHK 2010 mit Kostenstand des Jahres 2010 sind mit Hilfe geeigneter Baupreisindexreihen an die Preisverhältnisse am Wertermittlungstichtag anzupassen. Hierzu ist der für den Wertermittlungstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

3.4.1.2 Regionalfaktor

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt. Dieser wird pauschal mit 1,0 in Ansatz gebracht.

3.4.1.3 Alterswertminderungsfaktor

Die auf der Grundlage der Normalherstellungskosten unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturen und mit Hilfe des Baupreisindex auf den Wertermittlungstichtag bezogenen Herstellungskosten entsprechen denen eines neu errichteten Gebäudes. Soweit es sich nicht um einen Neubau handelt müssen diese Herstellungskosten mittels Alterswertminderungsfaktor gemindert werden. Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer. Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise genutzt werden kann (§ 4 (2) ImmoWertV). Die Gesamtnutzungsdauer ist eine Modellgröße und somit entsprechend der Modellbeschreibung zu den Sachwertfaktoren zu wählen.

Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer wird auf die Ausführungen in der Gebäudebeschreibung verwiesen.

3.4.1.4 Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen ergibt sich für das Wertermittlungsobjekt wie folgt:

Gebäudeart		Wohnhaus	Wiga-Anbau
Angaben zum Gebäude			
Bruttogrundfläche	m ²	207	21
NHK 2010	€/m ²	994	759
Zu-/Abschlag baul. Besonderheiten	€	0	0
durchschnittliche Herstellungskosten 2010	€	205.758	15.939
Baupreisindex am WE-Stichtag		190,70	190,70
durchschnittl. Herstellungskosten am WE-Stichtag	€	392.381	30.396
Regionalfaktor		1,00	1,00
Gesamtnutzungsdauer	Jahre	80	80
tatsächliches Alter am WE-Stichtag	Jahre	32	32
ermittelte Restnutzungsdauer	Jahre	48	48
Alterswertminderungsfaktor	(lineare Fkt.)	0,6000	0,6000
Gebäudesachwert	€	235.428	18.237
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen	€	253.666	

3.4.2 Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV) ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussend sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann nach den durchschnittlichen Herstellungskosten unter Berücksichtigung einer Alterswertminderung, nach Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden.

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Der Sachverständige setzt für die Außenanlagen des Wertermittlungsobjektes pauschal den Zeitwert an. Beim Wertansatz der Nebengebäude sind der Zustand und die Beschaffenheit entsprechend berücksichtigt. Kleinere, nicht gesondert aufgeführte Nebengebäude sind im Wert der Gartenanlagen enthalten.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen ergibt sich wie folgt:

Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Anschlüsse):	€	3.000
Plattierungen, Einfriedungen und Gartenanlage	€	8.000
Nebengebäude u. Überdachungen pauschal	€	4.000
vorl. Sachwert der baul. Außenanl. u. sonst. Anl.	€	15.000

3.4.3 Vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks (§ 35 (2) ImmoWertV) ergibt sich als Summe von

1. vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen,
2. vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und
3. Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße).

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks errechnet sich im vorliegenden Fall somit wie folgt:

Bodenwert (der marktüblichen Fläche)	€ 45.500
vorl. Sachwert der baulichen Anlagen	€ 253.666
vorl. Sachwert baul. Außenanl. / sonst. Anl.	€ 15.000
vorläufiger Sachwert des Grundstücks	€ 314.166

3.4.4 Marktangepasster vorläufiger Sachwert des Grundstücks

Der vorläufige Sachwert des Grundstücks ist ein Zwischenwert, der im Wesentlichen nach kostenorientierten Gesichtspunkten ermittelt wurde. Somit ist noch die Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt (Marktanpassung) durchzuführen.

Die Marktanpassung erfolgt, indem der vorläufige Sachwert des Grundstücks mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor multipliziert wird. Sachwertfaktoren werden i.d.R. vom Gutachterausschuss aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu den ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwerten ermittelt (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV).

In Anlehnung an die vom Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Grundstücksmarktbericht 2024 veröffentlichten Daten ergibt sich für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser basierend auf den vorliegenden Parametern ein Sachwertfaktor von etwa 1,10.

Dieser wird seitens des Sachverständigen insgesamt als angemessen angesehen und entsprechend als objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor in Ansatz gebracht.

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit wie folgt:

vorläufiger Sachwert des Grundstücks	€ 314.166
objektspez. angepasster Sachwertfaktor	1,10
Marktanpassung	in € 31.417
marktangep. vorl. Sachwert des Grundstücks	€ 345.582

3.4.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Im Rahmen der Wertermittlung sind Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, denen der Grundstücksmarkt einen Werteinfluss beimisst. Bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts ist der Werteinfluss von allgemeinen Grundstücksmerkmalen bereits berücksichtigt. Dabei handelt es sich um wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten (§ 8 (2) ImmoWertV).

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Umstände des einzelnen Wertermittlungsobjekts, die erheblich vom Üblichen abweichen und denen der Grundstücksmarkt einen eigenständigen Werteinfluss beimisst. Soweit sie im bisherigen Verfahren nicht bereits anderweitig berücksichtigt wurden, sind sie durch marktübliche Zu- oder Abschläge gesondert zu berücksichtigen (§ 8 (3) ImmoWertV).

Zu den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen gehören im Wesentlichen besondere Ertragsverhältnisse, Baumängel und Bauschäden, Bodenverunreinigungen sowie grundstücksbezogene Rechte und Belastungen (u. a. Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte, wohnungs- und mietrechtliche Bindungen).

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgröße ist der Wert der selbstständig nutzbaren oder sonstigen Teilfläche in der Regel ebenfalls als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

Die Wertminderung aufgrund von Baumängeln und Bauschäden bestimmt sich nach Erfahrungswerten, unter Zugrundelegung von Bauteiltabellen oder auf der Grundlage der für ihre Beseitigung am Wertermittlungsstichtag erforderlichen Kosten. Die Baumängel und Bauschäden sind in der Gebäudebeschreibung aufgelistet. Dabei ist zu beachten, dass in dem Wertermittlungsverfahren bereits ein baujahrstypischer Zustand erfasst wird. Nur überdurchschnittliche Baumängel und Bauschäden sind wertmindernd anzusetzen.

Im Rahmen eines Wertgutachtens können diese nur überschlägig geschätzt werden. Zudem ist anzumerken, dass Art und Umfang von Instandsetzungsmaßnahmen zum Teil Ermessenssache sind. Baumängel und Bauschäden werden insofern als Pauschalansatz berücksichtigt, wie sie Einfluss auf den Verkehrswert haben.

Im vorliegenden Fall sind die nachfolgend aufgeführten besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen:

- Die Erschließung erfolgt über das ehemals zugehörige nördlich angrenzende Nachbargrundstück. Auch der Gastank und die erforderlichen Leitungen sowie die beiden dem Wohnhaus nördlich vorgelagerten offenen Stellplätze liegen auf dem nördlichen Nachbargrundstück. Dem Sachverständigen wurde bezüglich der Nutzungen ein Mietvertrag zur Verfügung gestellt, laut dem hierfür ein Betrag von insgesamt 240 € monatlich zu entrichten ist.

Zur Ermittlung des Wertes der o.g. Zahlung wird der Kapitalisierungsfaktor (Barwertfaktor) verwendet. Dieser dient dazu zukünftig gleichbleibende Erträge auf ihren aktuellen Wert abzuzinsen und stellt somit den derzeitigen Wert einer konstanten jährlichen Zahlung dar.

Zur Ermittlung werden die folgenden Daten zu Grunde gelegt:

- Restnutzungsdauer (Gebäude) 48 Jahre
- Liegenschaftszinssatz 3,5 %
- Jährliche Mietzahlung 240 € x 12 Monate = 2.880 €
- Kapitalisierungsfaktor gem. Tabelle 23,09

Der aktuelle Wert ergibt sich somit zu:

$$23,09 \times 2.880 \text{ €} = 66.499,20 \text{ € rd. } 66.000 \text{ €}$$

Die aufgeführten Wertansätze der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden somit sachverständig ermittelt:

Ansatz boG Gebäude in €	€	-66.000
Ansatz boG Gebäude in %		0%
	€	0
Summe Ansatz boG Gebäude	€	-66.000
Berücks. bes. Merkmale des Grundstücks	€	0
Bodenwert zusätzlicher Flächen	€	0
Wertansatz der boG's	€	-66.000

3.4.6 Sachwert des Grundstücks

Der Sachwert des Grundstücks (§ 35 (4) ImmoWertV) ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich somit abschließend wie folgt:

marktangep. vorl. Sachwert des Grundstücks	€	345.582
Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale	€	-66.000
Sachwert des Grundstück	€	279.582
Verkehrswert des Grundstücks		
nach dem Sachwertverfahren	gerundet €	280.000

3.5 Allgemeines Ertragswertverfahren

Im Ertragswertverfahren (§§ 27 - 30 ImmoWertV) wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Das allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 ImmoWertV) geht von der Annahme aus, dass der Grundstückswert sich als gegenwärtiger Wert (Barwert) aller künftigen Reinerträge ergibt, die der Eigentümer aus seinem Grundstück erzielen kann.

Bei der Ermittlung der Barwerte ist zwischen den beiden Bestandteilen des Grundstücks (1. Grund und Boden; 2. Gebäude und Außenanlagen) zu unterscheiden.

Der Grund und Boden ist ein unbegrenzt nutzbares Wirtschaftsgut. Er verzinst sich deshalb im Sinne eines Dauerertrages. Infolgedessen kann der auf den Grund und Boden entfallende Reinertragsanteil als Jahresbetrag einer ewigen Rente kapitalisiert werden. Der Barwert dieser ewigen Rente entspricht somit dem Bodenwert.

Der auf die Gebäude und Außenanlagen entfallende Reinertragsanteil ist dagegen nur ein begrenzter Ertrag. Er kann daher auch nur als Jahresbetrag einer Zeitrente betrachtet werden, deren gegenwärtiger Wert (Barwert) zu ermitteln ist.

Zur Durchführung des Ertragswertverfahrens ist es deshalb erforderlich, den aus dem gesamten Grundstück zu erzielenden Reinertrag für die Kapitalisierung aufzuteilen. Das geschieht, indem man zunächst den Reinertragsanteil des Bodens (der marktüblichen Grundstücksgröße) als Jahresbetrag einer ewigen Rente ermittelt. Die Differenz zum Reinertrag ist der auf das Gebäude entfallende Reinertragsanteil, aus dem durch Kapitalisierung (Aufzinsung) der Gebäudeertragswert ermittelt wird.

Der Ertragswert ergibt sich sodann aus der Summe von Gebäudeertragswert und Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße) unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale.

3.5.1 Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

Rohertrag

Der Rohertrag (§ 31 (2) ImmoWertV) ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Daher sind im Ertragswertverfahren neben den tatsächlichen Mieten auch die marktüblich erzielbaren Mieten zu ermitteln. Die tatsächlichen Erträge sind zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Die Höhe der marktüblich erzielbaren Mieten ist insbesondere abhängig von der Lage des Objektes, bzw. der Lage der Mieträume im Objekt selbst, der Wohn- bzw. Nutzfläche, dem Alter des Objektes und der Ausstattung.

Marktüblich erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungstichtag für die jeweilige Nutzung vergleichbaren, durchschnittlich erzielten Erträge. Anhaltspunkte für die Marktüblichkeit von Erträgen vergleichbar genutzter Grundstücke liefern z. B. Vergleichsmieten, geeignete Mietspiegel oder Mietpreisübersichten.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde existiert kein offizieller Mietspiegel. Als Vergleichskriterium wurden Vergleichsdaten (Auswertung von Angebotsmieten aus den Immobilienportalen, Angaben aus dem Immobilienmarktbericht, IVD-Nord-Immobilienpreisspiegel, u.a.) aus der Region auf Basis der Nettokaltmiete herangezogen.

In Anlehnung an die o.g. Daten erfolgt aufgrund der Größe, der Lage, der Beschaffenheit und einschließlich der Nebengebäude insgesamt der Ansatz einer marktüblich erzielbaren Nettokaltmiete von rd. 10,00 €/m².

Bei Mieteinheiten, bei denen keine Erträge fließen bzw. deren Erträge von den ortsüblichen Sätzen erheblich abweichen, werden entsprechende Durchschnittswerte verwendet.

Aufgrund der Lage, der Größe und der Eigenschaften des Mietobjektes werden somit folgende Mieten vom Sachverständigen als marktüblich angesetzt:

Anzahl d. Einheiten	Nutzungseinheiten	Wohn-/Nutzfläche	Monatsmiete	Monatsmiete
		m ²		€
	1 Wohnhaus	148	10,00 €/m ²	1.480
	1	148		1.480
jährlicher Rohertrag			€	17.760

Bewirtschaftungskosten / Reinertrag

Der jährliche Reinertrag (§ 31 (1) ImmoWertV) ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten (BWK). Als Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV) sind die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Berücksichtigungsfähige Bewirtschaftungskosten sind die Betriebskosten (Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien soweit Bestandteil der Miete und nicht durch Umlagen erhoben), die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Die Bewirtschaftungskosten sind gemäß Anlage 3 der ImmoWertV anzusetzen.

Die Bewirtschaftungskosten werden für das Wertermittlungsobjekt sachverständig angesetzt, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Der jährliche Reinertrag ergibt sich somit wie folgt:

Verwaltungskosten	Wohnen	je Einheit pro Jahr	364	364
Instandhalt.-kosten	Wohnen	€/m ² pro Jahr	14,25	2.109
Mietausfallwagnis	Wohnen	in % des Rohertrags	2,0	355
Summe der Bewirtschaftungskosten (BWK)			€	2.828
BWK in % des Jahresrohertrages				15,9
jährlicher Reinertrag			€	14.932

Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz

Die Liegenschaftszinssätze (§ 21 (2) ImmoWertV) sind die Zinssätze, mit denen Verkehrswerte von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst werden. Der Liegenschaftszinssatz, der der Ermittlung des Barwerts des Reinertrags zugrunde zu legen ist, richtet sich nach der Art des Objektes und den zum Wertermittlungsstichtag auf dem örtlichen Grundstücksmarkt herrschenden Verhältnissen. Dieser ist auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen (objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz nach § 33 ImmoWertV).

Der Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat derzeit keine eigenen Liegenschaftszinssätze ermittelt. In einer Veröffentlichung des Immobilienverbandes Deutschland mit Stand Januar 2026 werden für freistehende Einfamilienhäuser Liegenschaftszinssätze in einer Spanne von 1,5 – 4,0 % genannt.

Der benachbarte Gutachterausschuss im Kreis Schleswig-Flensburg hat im letzten Immobilienmarktbericht 2023/2024 für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser einen mittleren Liegenschaftszinssatz von 3,5 % herausgegeben.

In Anlehnung an diese Daten wird, nach Anpassung auf das Wertermittlungsobjekt und auf den Wertermittlungsstichtag, ein objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz von rd. 3,5 % seitens des Sachverständigen als angemessen angesehen.

Restnutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer (§ 4 (3) ImmoWertV) ist die Zahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Durchgeführte Instandsetzungen, Modernisierungen, unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern bzw. verkürzen.

Der Sachverständige setzt unter diesen Gegebenheiten eine Restnutzungsdauer von 48,0 Jahren (s. Gebäudebeschreibung) für das Wertermittlungsobjekt an.

Vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen

Vom jährlichen Reinertrag ist zunächst der Anteil abzuziehen, der auf die Verzinsung der zur Erzielung der angesetzten Erträge erforderlichen Grundstücksfläche entfällt (Reinertragsanteil der marktüblichen Grundstücksgröße). Nach Abzug dieser Bodenwertverzinsung verbleibt der Reinertragsanteil der baulichen Anlagen. Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich nun durch Multiplikation des Reinertragsanteils der baulichen Anlagen mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor). Der Kapitalisierungsfaktor ist auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes entsprechend der Berechnungsvorschrift in § 34 (2) ImmoWertV zu ermitteln.

Der vorläufige Ertragswert der baulichen Anlagen ergibt sich somit wie folgt:

jährlicher Reinertrag			€	14.932
objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz		in %	3,5	
Bodenwertverzinsung (der marktüblichen Fläche)			€	-1.593
Reinertrag der baulichen Anlagen			€	13.339
mittlere Restnutzungsdauer		Jahre	48,0	
objektspez. angepasster Liegenschaftszinssatz		%	3,50	
Kapitalisierungsfaktor			23,0912	
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen			€	308.020

3.5.2 Vorläufiger Ertragswert

Aus der Summe von Bodenwert (der marktüblichen Grundstücksgröße) und vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen errechnet sich der vorläufige Ertragswert des Wertermittlungsobjekts:

Bodenwert (marktübliche Fläche)			€	45.500
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen			€	308.020
vorläufiger Ertragswert			€	353.520

3.5.3 Marktangepasster vorläufiger Ertragswert

Im nächsten Schritt erfolgt eine Überprüfung, ob eine weitere Marktanpassung erforderlich ist. Dies ist hier nach Auffassung des Sachverständigen nicht der Fall, da marktübliche Mieten und ein auf den Wertermittlungstichtag angepasster Liegenschaftszins verwendet wurden. Der marktangepasste vorläufige Ertragswert entspricht somit dem vorläufigen Ertragswert (s. o.).

3.5.4 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale wurden analog zur Sachwertermittlung angesetzt (siehe hierzu auch die o.g. Ausführungen).

Abschlag boG Gebäude (u.a. Bauschäden/Baumängel)			€	-66.000
Sonstiges			€	0
Bodenwert zusätzlicher Flächen			€	0
Wertansatz besondere objektspez. Grundstücksmerkmale			€	-66.000

3.5.5 Ertragswert

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjektes. Der Ertragswert errechnet sich somit abschließend wie folgt:

marktangepasster vorläufiger Ertragswert			€ 353.520
Ansatz bes. objektspez. Grundstücksmerkmale			€ -66.000
Ertragswert			€ 287.520
Verkehrswert nach dem Ertragswertverfahren		gerundet	€ 288.000

3.6 Verkehrswert

Nach § 6 der ImmoWertV ist der Verkehrswert nach den Ergebnissen der herangezogenen Verfahren unter Würdigung ihrer Aussagefähigkeit und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die Marktlage ist beim Sachwert (=280.000 €) durch die Marktanpassung mittels eines objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors und beim Ertragswert (=288.000 €) durch Verwendung marktüblicher Mieten und eines objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes berücksichtigt.

Der Verkehrswert wird basierend auf den Sachwertberechnungen festgelegt.

Unter Würdigung aller wertbeeinflussenden Umstände und insbesondere der lokalen Marktsituation wird der unbelastete Verkehrswert, gestützt auf die vorstehenden Berechnungen und Untersuchungen, zu

280.000 €

(in Worten: Zweihundertundachtzigtausend Euro)

abgeleitet.

Das Gutachten habe ich unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Tolk, den 30.03.2026


Dipl.-Ing. Architekt Jochen Bernabei

Ausfertigungen:

- 2 Ausfertigungen Auftraggeber
- 1 Ausfertigung Akte Sachverständiger

Übersichtskarte



Quelle: Übersichtskarte 1:200.000, MAIRDUMONT

Regionalkarte



Quelle: Regionalkarte 1:20.000, MAIRDUMONT

Regionalkarte



18.02.2026 | 04043655 | © Falk Verlag, D-73760 Ostfildern

Quelle: Regionalkarte 1:10.000, MAIRDUMONT

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 27.01.2026

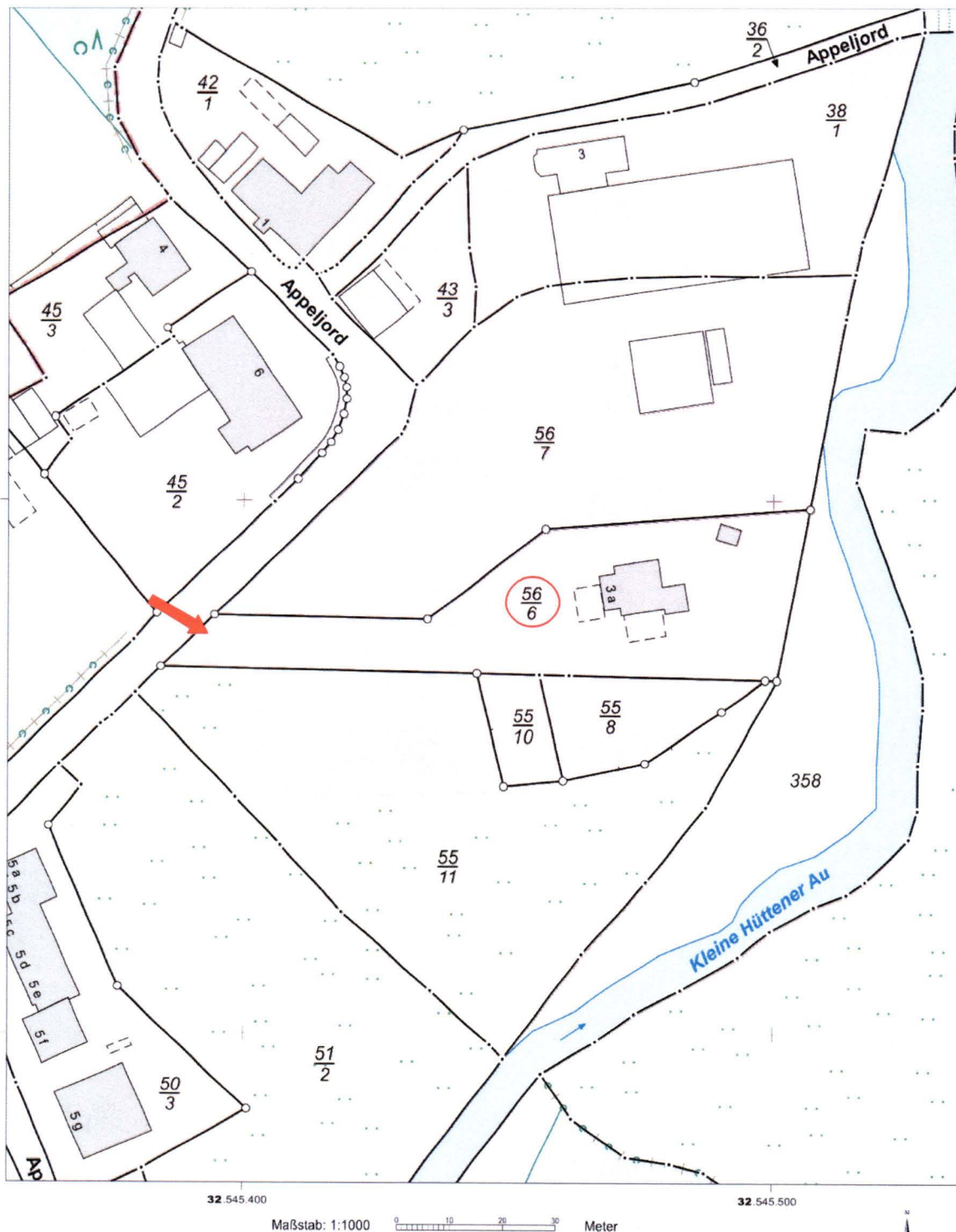
Flurstück: 56/6
Flur: 3
Gemarkung: Fleckeby

Gemeinde: Fleckeby
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Katasteramt
Graf-Zeppelin-Straße 20
24941 Flensburg
Telefon: 0461 5046-0
E-Mail: Poststelle-Flensburg@LVermGeo.landsh.de



Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils geltenden Fassung).

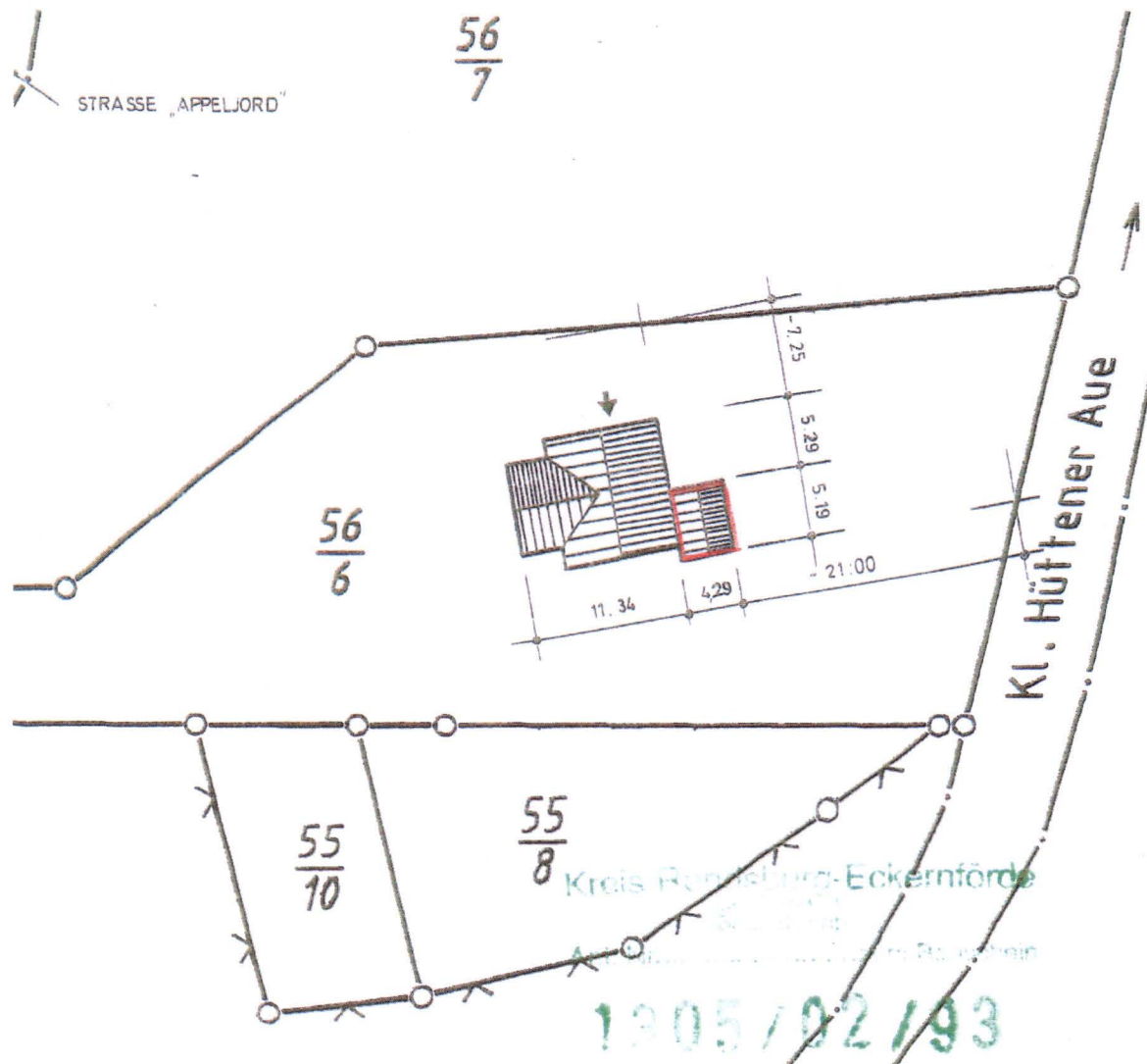
Flächenberechnungen aus der Bauakte

Lfd.Nr. der Räume	Berechnungsansätze	Räume Anzahl	Wohn- u. Schlafr. qm	Küchen qm	Nebenr. qm	Gewerbl. Wirtsch.R qm
<u>Erdgeschoß - Bestand</u>						
1.1	Küche 3,625 x 3,51 x 0,97	1		12,34		
1.2	Flur 4,025 x 4,01 - 1,095 x 2,015 - 2,155 x 0,55 x 0,97				12,37	
1.3	WC 0,98 x 1,90 x 0,97				1,8	
1.4	HWR 2,825 x 6,00 - 2 x 0,40 x 0,97				14,25	
1.5	Wohnen 4,385 x 4,125 + 3,625 x 5,025 + 2,50 x 0,50 x 0,97	1	37,55			
1.6	<u>Anbau neu</u> 4,68 x 3,87 + 1,75 x 0,40 x 0,97	2 R	37,55	12,34	28,43	
		EG insgesamt		78,32 m²		
EG insgesamt 3 R = 96,57 m²		3 R	55,80	12,34	28,43	
		EG insgesamt		96,57 m²		
<u>Dachgeschoß - Bestand</u>						
2.1	Eltern	1	11,95			
2.2	Kind 1	1	8,61			
2.3	Kind 2	1	8,61			
2.4	Zimmer	1	8,97			
2.5	Flur				6,83	
2.6	Bad				7,24	
DG insgesamt 4 R = 52,21 m²		4 R	38,14		14,07	
		EG insgesamt		52,21 m²		
<u>Zusammenstellung :</u>						
EG insgesamt 3 R = 96,57 m²						
DG insgesamt 4 R = 52,21 m²						
Summe EG + DG 7 R = 148,78 m²						

EG rd. 96 m² + DG rd. 52 m² = rd. 148 m²

Zeichnungen aus der Bauakte

Lageplan

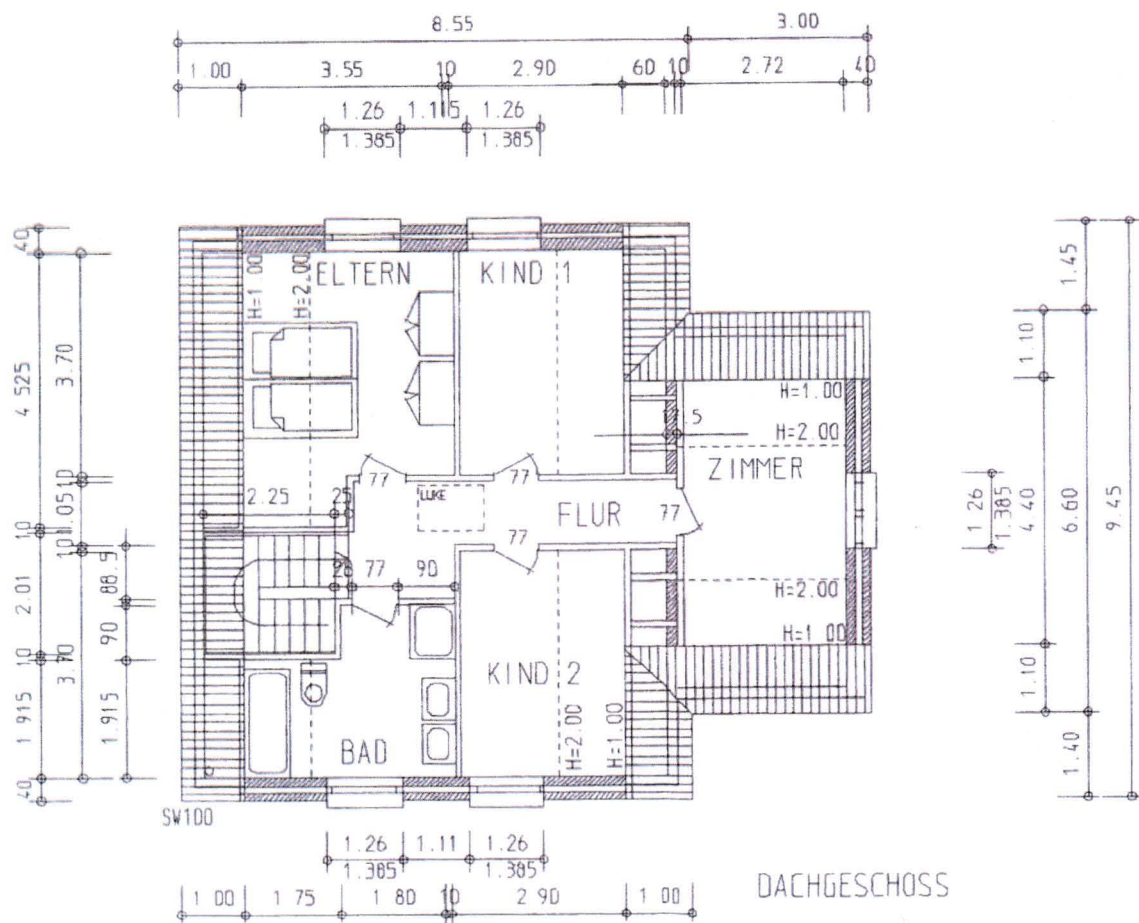


The floor plan shows a house with the following rooms and areas:

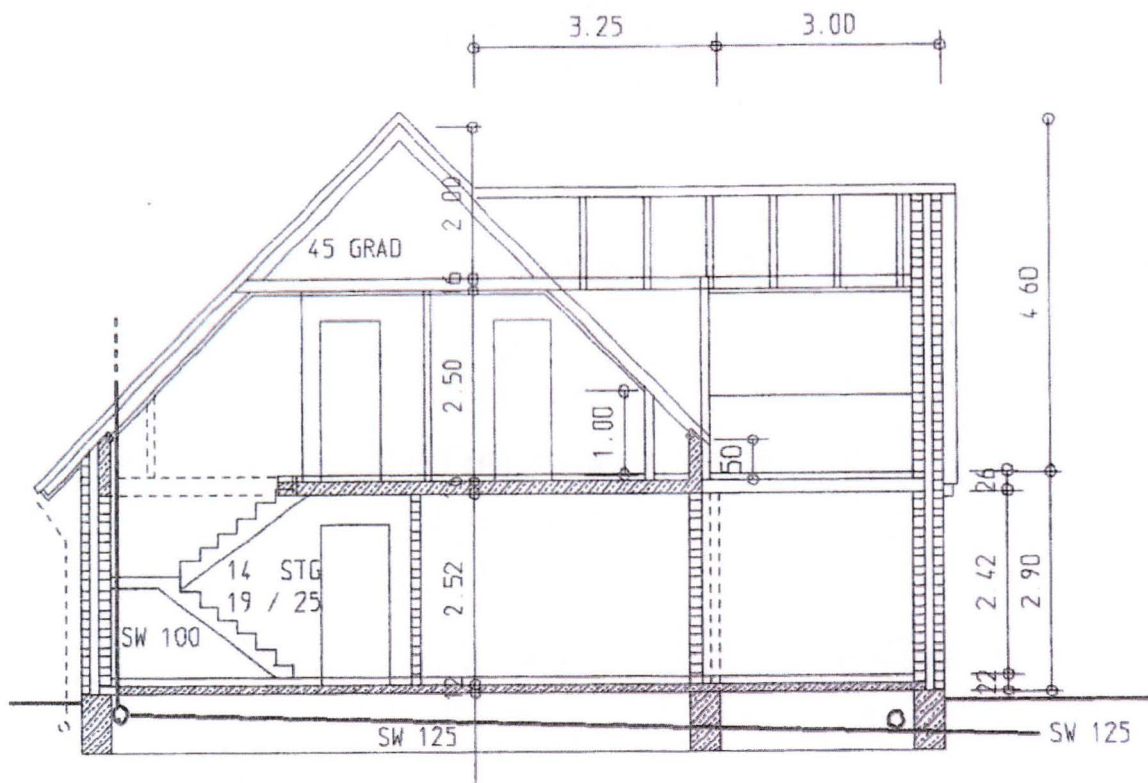
- KÜCHE** 12.34 m²
- FLUR** 12.37 m²
- WC** 1.81 m²
- HWR** 14.25 m²
- WOHNEN** 37.55 m²
- ANBAU** 18.25 m²

The plan also includes a **CARPORT**, a staircase, and a north arrow. Dimensions are provided for the overall footprint and individual rooms.

Grundriss Dachgeschoss

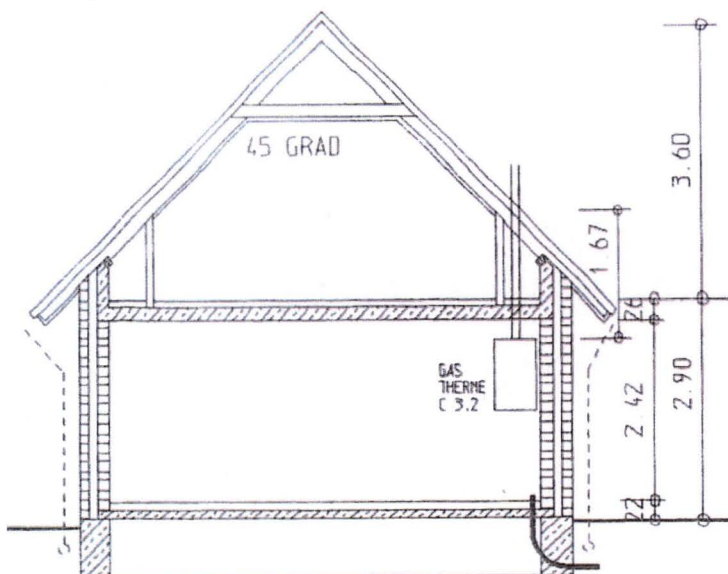


Schnitte

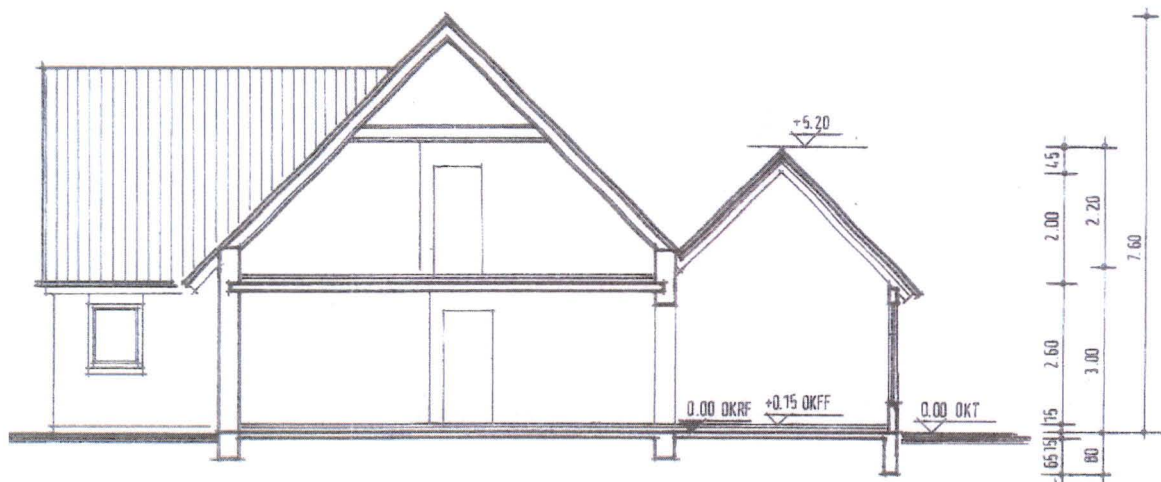


SNITT GEBAUDE

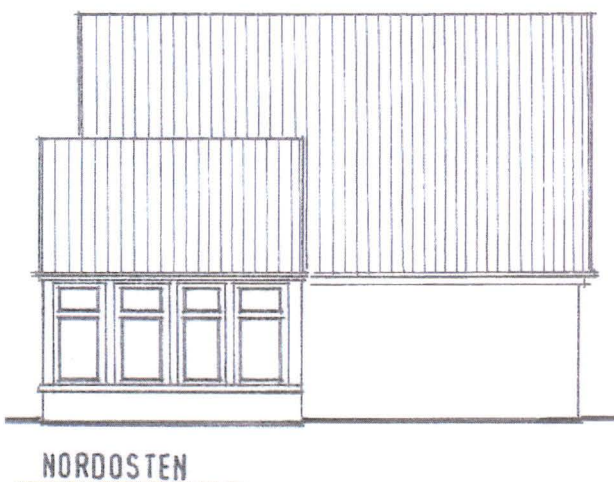
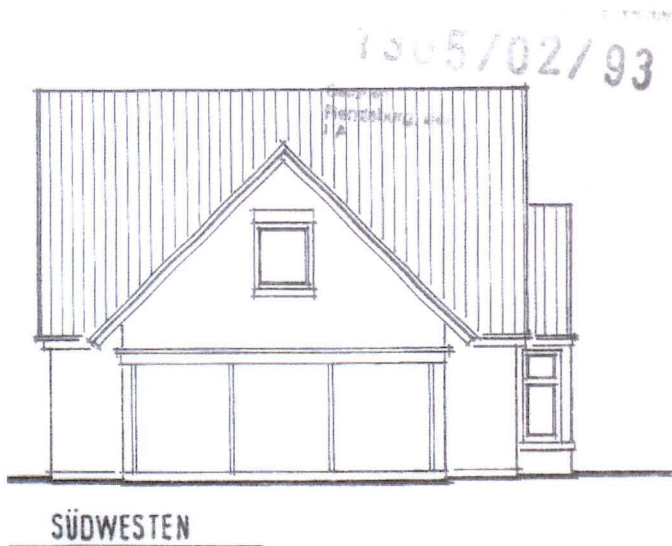
SNITT ANBAU

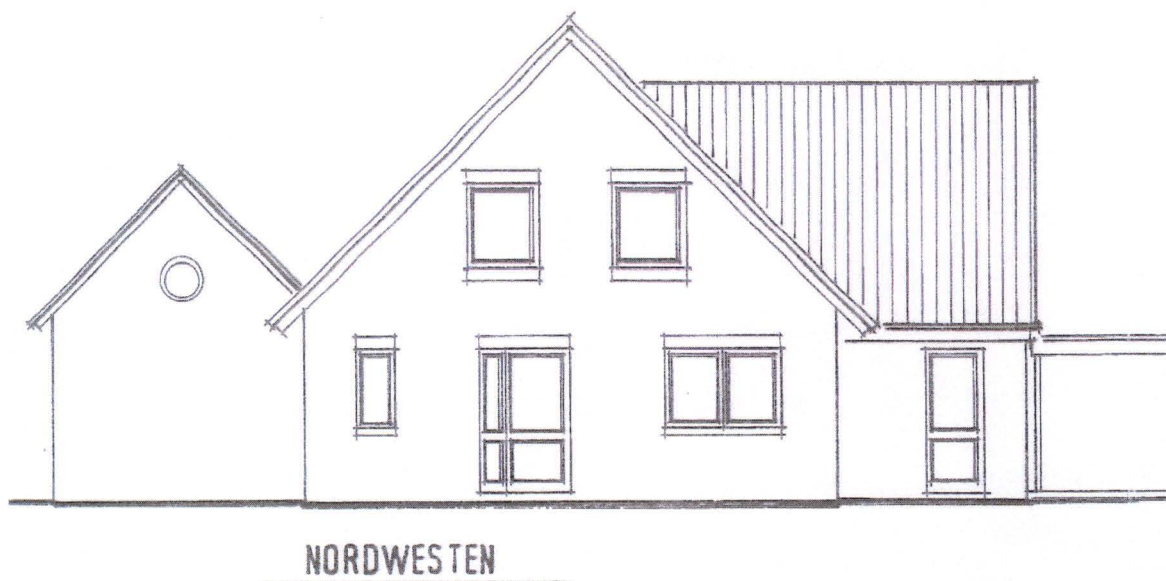
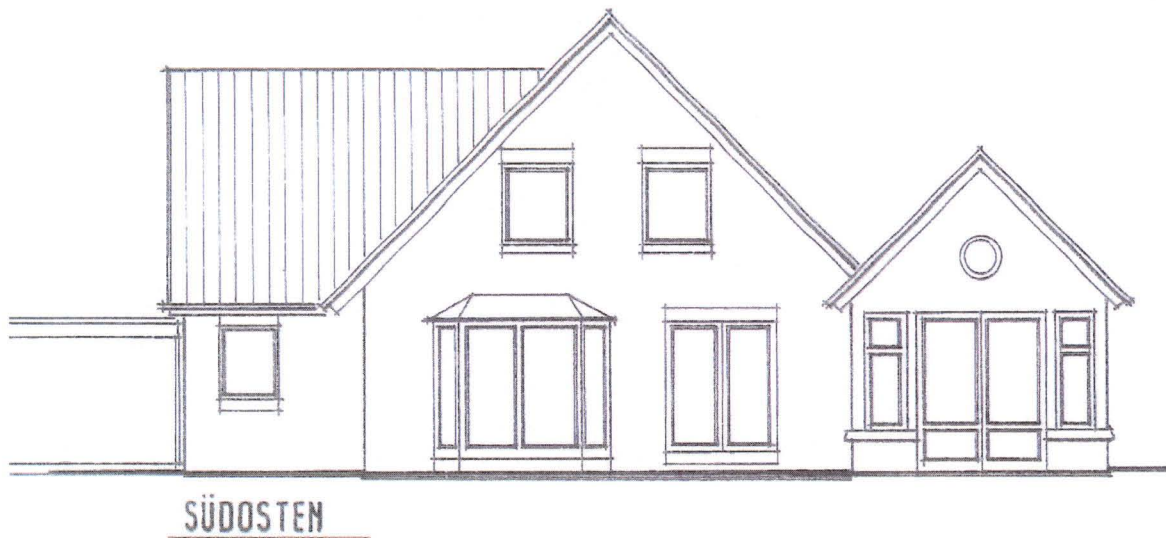


SNITT ANBAU



Ansichten





Fotodokumentation



Ansicht von der Straße mit Zufahrtsituation über das Nachbargrundstück



Ansicht von Westen



Ansicht von Nord-Westen – Stellplatz liegt auf dem Nachbargrundstück



Ansicht von Nord-Westen



Östlicher Grundstücksbereich



Ansicht von Osten



Gartenhaus an der nördlichen Grundstücksgrenze



Ansicht von Süd-Osten



Ansicht von Süden



Westlicher Grundstücksbereich



Westlicher Grundstücksstreifen mit Blick auf die Straße Appeljord



Flüssiggastank auf dem Nachbargrundstück